

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 16. Juni 2021

44. Stück

153. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten – Innsbruck PhD School for Clinical Sciences (IPScs)

## 153. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten – Innsbruck PhD School for Clinical Sciences (IPScs)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 die „Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten – Innsbruck PhD School for Clinical Sciences (IPScs)“ beschlossen.

### I. Allgemeines, Ziele

Die Aktivitäten der Innsbruck PhD School for Clinical Sciences (IPScs) an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI) orientieren sich thematisch im Wesentlichen an den Forschungsschwerpunkten der MUI im Rahmen von Programmen. Ein Programm iS der IPScs ist die Gesamtheit von wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsprojekten sowie von begleitenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines gemeinsamen thematischen Rahmens. In einem Programm schließen sich dementsprechend Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler zusammen, die Doktorandinnen/Doktoranden innerhalb des Programmtitels in ihrer Forschungsarbeit betreuen. Die Programme dienen zur Sicherung der Qualität der Doktorandenausbildung.

Ziel der IPScs an der MUI ist es, eine zeitgemäße und den höchsten internationalen Standards entsprechende Ausbildung von Doktorandinnen/Doktoranden in den medizinisch-klinischen Wissenschaften anzubieten und damit die Forschung an der MUI zu fördern sowie hoch qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchs heranzubilden. Die Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen der IPScs sollen die bestmöglichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige wissenschaftliche Ausbildung schaffen und Mindeststandards für die Ausbildung definieren. Das Doktoratsstudium clinPhD an der MUI soll damit für höchste Qualität stehen und attraktiv für qualifizierte junge Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sein.

### II. Organisation

Ein Programm kann auf Antrag von mehreren Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern aus zumindest zwei Organisationseinheiten, eingerichtet werden. Der Antrag hat das neue Programmthema zu benennen und unter Berücksichtigung des Studienplans einen Vorschlag für programmspezifische Lehrveranstaltungen zu enthalten. Das beantragte Programm wird in Zusammenarbeit zwischen allen Programmkoordinatorinnen/Programmkoordinatoren und dem für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorats nach Stellungnahme der Curricularkommission im Zuge einer Festlegung durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichtet bzw. aufgelöst.

Für jedes Programm des PhD-Studiums besteht ein Programmkomitee. Die Sprecherin/der Sprecher dieses Programmkomitees, die sog. Programmsprecherin/der sog. Programmsprecher, leitet, koordiniert und vertritt die jeweiligen Interessen und Belange.

Die Programmsprecherinnen/Programmsprecher der jeweiligen Programme gehören dem Koordinatorengremium an, das die Aktivitäten zwischen den Programmen übergeordnet koordiniert und über programmübergreifende Themen berät. Zur Beratung steht dem Koordinatorengremium ein Scientific Advisory Board zur Verfügung.

Die/der Vorsitzende des Koordinatorengremiums hat die Funktion einer Studiengangsleiterin/eines Studiengangsleiters für das clinPhD-Studium und vertritt die Belange aller Programme gegenüber den obersten Organen der Universität.

Des Weiteren sind Dissertationskomitees vorgesehen, die ua aus der Betreuerin/dem Betreuer der jeweiligen Dissertation und der Doktorandin/dem Doktoranden bestehen.

### III. Gremien

#### § 1 Koordinatorengremium

- (1) Das Koordinatorengremium setzt sich aus den Programmsprecherinnen/Programmsprechern gemäß § 2 Abs 4 sämtlicher Programme und der Studierendenvertretung des PhD-Studiums zusammen. Das Koordinatorengremium wird von einer Vorsitzenden/einem Vorsitzendem geleitet.
- (2) Dem Koordinatorengremium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erstellung eines Vorschlags betreffend der/des Vorsitzenden des Koordinatorengremiums und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter (vgl Abs 3);
  - Behandlung allgemeiner und programmübergeordneter Themen;

- Erstellung von Vorschlägen für die allgemeinen sowie für die programmübergreifenden Lehrveranstaltungen;
  - Erstellung von Vorschlägen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiums für die Curri-  
cularkommission, den Senat und das Rektorat;
  - Erstellung eines Vorschlags betreffend die Mitglieder des Scientific Advisory Boards  
(vgl § 4 Abs 2);
  - Erstellung von Vorschlägen für Evaluationsmaßnahmen.
- (3) Dem Koordinatorengremium steht eine Vorsitzende/ein Vorsitzender vor. Auf Vorschlag des Koordina-  
torengremiums bestellt das Rektorat die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertre-  
terin/Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Der  
Vorschlag des Koordinatorengremiums ist für das Rektorat nicht verbindlich.
- (4) Die/der Vorsitzende kann vom Rektorat auf Vorschlag des Koordinatorengremiums abberufen werden.  
Im Koordinatorengremium bedarf der Vorschlag einer Begründung und der Zwei-Drittel-Mehrheit. Un-  
beschadet des Vorschlagsrechts des Koordinatorengremiums ist das Rektorat berechtigt, die Vorsit-  
zende/den Vorsitzenden von sich aus abzurufen.
- (5) Der/dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Koordinatorengremiums;
  - Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Vertretung des Koordinatorengremiums  
gegenüber den obersten Organen der Universität.

## § 2 Programmkomitee

- (1) Für jedes Programm ist ein Programmkomitee einzurichten. Das jeweilige Programmkomitee besteht  
aus allen Betreuerinnen/Betreuern innerhalb eines Programms, die zumindest eine Doktorandin/einen  
Doktoranden innerhalb der letzten fünf Jahre im Programm betreut haben.
- (2) Zusätzlich ist die Studierendenvertretung des PhD-Studiums berechtigt, zwei Doktorandin-  
nen/Doktoranden des jeweiligen Programms in das Programmkomitee zu entsenden. Die entsendeten  
Doktorandinnen/Doktoranden sollen möglichst aus deutlich unterschiedlichen Semestern stammen.
- (3) Dem Programmkomitee obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erstellung eines Vorschlags betreffend der/des Vorsitzenden des Programmkomitees und  
deren/dessen Stellvertreterin(nen)/Stellvertreter (vgl Abs 4);
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in das jeweilige  
Programm. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit;
  - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beschluss bedarf einer Begründung  
und der Zwei-Drittel-Mehrheit;
  - Erstellung eines Vorschlags über die programmspezifischen Lehrveranstaltungen;
  - Erstellung eines Vorschlags über programmspezifische Aktivitäten.
- (4) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Programmkomitees eine Programmsprecherin/einen Pro-  
grammsprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Es können bis zu zwei Stellvertre-  
terinnen/Stellvertreter bestellt werden. Der Vorschlag des Programmkomitees ist für das Rektorat nicht  
verbindlich.
- (5) Der Programmsprecherin/dem Programmsprecher obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Regelmäßige Einberufung von Sitzungen des Programmkomitees;
  - Mitwirkung in der Organisation und Koordination der Lehrveranstaltungen im Programm;
  - Mitwirkung in der Qualitätssicherung und in der Gewährleistung der Kontinuität des Programms;
  - Beratung der Betreuerinnen/Betreuer und Doktorandinnen/Doktoranden während des PhD-  
Studiums, insbesondere in Anrechnungsfragen (zB bei externen Lehrveranstaltungen) und  
Vorabüberprüfung sämtlicher Anmeldeformulare auf Richtigkeit und Vollständigkeit vor Einrei-  
chung;
  - Vorabüberprüfung der Dissertation vor Einreichung zur Begutachtung (Vidierungsvermerk), ge-  
gebenenfalls Stellungnahme an das studienrechtliche Organ;
  - Vorabüberprüfung der Aufstellung der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und gegeben-  
enfalls Empfehlung zur Zulassung der Doktorandinnen/Doktoranden zur studienabschließenden  
Prüfung (Defensio) an das studienrechtliche Organ;
  - Ansprechperson bei Konflikten nach Befassung der Betreuerin/des Betreuers und des Dissertati-  
onskomitees.

### § 3 Dissertationskomitee

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Dissertationskomitees sind im Studienplan für das PhD-Studium an der MUI näher geregelt. Dem Dissertationskomitee gehört demnach unter anderem die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation und die Doktorandin/der Doktorand an.
- (2) Dem Dissertationskomitee obliegt die fachliche Beratung und Betreuung des Dissertationsprojektes. Im Sinne der Qualitätssicherung beinhaltet das auch die Kontrolle der formal und inhaltlich korrekten Abfassung der Dissertationsschrift. Die Einreichung der Dissertation beim studienrechtlichen Organ kann erst erfolgen, wenn alle Mitglieder des Dissertationskomitees die finale Version der Dissertation gelesen haben und schriftlich bestätigt haben, dass aus ihrer Sicht die Dissertation zur Begutachtung eingereicht werden kann.
- (3) Der Betreuerin/dem Betreuer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Als wissenschaftliche Projektleiterin/wissenschaftlicher Projektleiter ist die Betreuerin/der Betreuer für das jeweilige Dissertationsprojekt, die Auswahl der Doktorandinnen/Doktoranden, die Durchführung der Doktorandenausbildung verantwortlich.
  - In Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit hat die Betreuerin/der Betreuer für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, für die begleitende Betreuung des Dissertationsprojektes sowie für die anteilige Finanzierung der Doktorandenstelle zu sorgen.
  - Die Betreuerin/der Betreuer ist für die Gewährleistung der Qualität in der Betreuung verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die kontinuierliche, wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen/Doktoranden sowie das regelmäßige Abhalten von Research Training Seminaren.
- (4) Den Doktorandinnen/Doktoranden obliegt in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Einberufung der jährlich stattfindenden Sitzung des Dissertationskomitees. Für die diesbezügliche Terminplanung, die Einladung des Dissertationskomitees und die Bereitstellung der notwendigen, aktuellen und vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare sind die Doktorandinnen/Doktoranden ausschließlich selbst verantwortlich.

### § 4 Scientific Advisory Board

- (1) Das Scientific Advisory Board besteht aus mindestens drei externen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern mit Erfahrung in Doktoratsprogrammen im medizinisch-klinischen Bereich; diese sollen vorzugsweise aus Europäischen Staaten (zB EUROLIFE Partner Universitäten) stammen.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Koordinatorengremiums vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Vorschlag des Koordinatorengremiums ist für das Rektorat nicht verbindlich.
- (3) Dem Scientific Advisory Board obliegt insbesondere die Aufgabe, das Koordinatorengremium und das Rektorat im Hinblick auf die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiums zu beraten.

### IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---